

Stolpersteine

Stolpersteine

Statuten des Vereins «Stolpersteine Schweiz»

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Stolpersteine Schweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

II. Zweck und Ziel

Art. 3

Der Verein ist der Erinnerungsarbeit an die Schreckenszeit des Nationalsozialismus verpflichtet. Er bezweckt mittels Setzung von „Stolpersteinen“ oder ähnlichen Objekten die Erinnerung an Opfer des Nazi-Regimes wach zu halten. Er fokussiert dabei auf Schicksale von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern sowie von Menschen mit einem Bezug zur Schweiz. Der Verein will an diese Ereignisse erinnern und Anlass geben zur fortwährenden Hinterfragung der Rolle der Schweiz während der Zeit des Nationalsozialismus.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und ist politisch neutral. Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich mit dem Zweck des Vereins identifizieren.

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Individual-Mitgliedschaften: Einzelpersonen;
2. Institutionelle Mitgliedschaften: Gemeinden und/oder Städte oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, Vereine und Stiftungen

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag gemäss Beschluss der Generalversammlung zu leisten. Institutionelle Mitglieder verpflichten sich zudem zu einem mit dem Vorstand zum Zeitpunkt des Beitritts zu vereinbarenden jährlichen Förderbeitrag von mind. CHF 500.- .

Art. 5

Aufnahmegesuche müssen schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten oder den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand beschliesst darüber endgültig.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Jedes Austrittsgesuch muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Austritt aus dem Verein unterliegt einer 6-monatigen Kündigungsfrist

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

IV. Vereinsvermögen und Haftung

Art. 7

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen (vgl. oben Art. 4), Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Organisation und Verwaltung

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Revisoren (fakultativ)

A. Die Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im Frühjahr statt. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 5 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf einberufen, sowie wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Die Einladung hat mindestens fünf Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 11

Die Generalversammlungen werden vom Präsidenten bzw. bei seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Art. 12

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder und Revisoren,
- b. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle,
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Festsetzung des Jahresbudgets und Beschluss über die Höhe der Mitgliedschaftsgebühr gemäss Art. 4,

- e. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen,
- f. Änderung der Statuten,
- g. Auflösung des Vereins.

Die Generalversammlung kann auch über Gegenstände, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, gültig entscheiden.

Über Statutenänderungs-Anträge kann nur beschlossen werden, wenn sie traktandiert waren.

Art. 13

Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung und mit der Mehrheit der Stimmen der effektiv stimmenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der effektiv stimmenden Mitglieder.

Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aktuar protokollarisch festgehalten.

Art. 14

Individual-Mitglieder und institutionelle Mitglieder haben je eine Stimme. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Im Fall von Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung doppelt.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft (nicht Anträge gemäss Art. 12) oder einem Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Der Vorstand

Art. 15

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident,
- b) Vizepräsident,
- c) Aktuar,
- d) Kassier

Der wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand wird vom Präsidenten, in seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Art. 16

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen,
- b. Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Es steht ihnen bloss die Vergütung ihrer Spesen zu.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien. Beschlüsse des Vorstandes werden durch den Aktuar protokollarisch festgehalten.

C. Die Revisoren

Art. 17

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch den von der Generalversammlung gewählten Revisor. Er ist wiederwählbar. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

VI. Auflösung

Art. 18

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird.

Die Auflösung des Vereins erfordert zwei Drittel der Stimmen der effektiv stimmenden Mitglieder. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 19

Die vorliegenden Statuten, die von der Generalversammlung am 21. Juni 2021 angenommen worden sind, treten sofort in Kraft.

Für den Vorstand:

Andreas Strehle, Präsident

Zürich, 23. Juni 2021 

Ort, Datum Unterschrift

Roland Diethelm, Aktuar

Wangen a. A., 1. Juli 2021 

Ort, Datum Unterschrift